

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 12. September 2021 finden in den Gemeinden Westoverledingen, Rhaderfehn und Ostrhauderfehn folgende Kommunalwahlen statt:

Gemeinde Westoverledingen: Wahl des Landrates, des Bürgermeisters, des Kreistages, des Gemeinderates, der Ortsräte

Gemeinde Rhaderfehn: Wahl des Landrates, des Kreistages, des Gemeinderates, der Ortsräte

Gemeinde Ostrhauderfehn: Wahl des Landrates, des Bürgermeisters, des Kreistages, des Gemeinderates

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der Wahl des Landrates (alle Gemeinden) am 12. September 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am 26. September 2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr eine **Stichwahl** statt. (Die gesetzlichen Vorschriften gelten entsprechend!) Wenn der Bewerber bei der Wahl des Bürgermeisters (Gemeinden Westoverledingen und Ostrhauderfehn) mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen erhält, findet innerhalb von 6 Monaten eine neue Direktwahl statt.

2. Die Gemeinde Westoverledingen ist in 25, die Gemeinde Rhaderfehn in 24 und die Gemeinde Ostrhauderfehn in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 22. August 2021 übersandt worden sind, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die eingerichteten Wahllokale sind mit folgender Ausnahme alle barrierefrei erreichbar: Westoverledingen: Wahllokal 320 - Ev.-ref. Gemeindehaus Driever.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerbern. Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Bei der Wahl des Kreistages, des Gemeinderates und des Orsrates (Ortsrat nur Gemeinden Westoverledingen und Rhauderfehn) hat die Wählerin/der Wähler drei Stimmen für jede Wahl.

Die wählende Person gibt bei der Wahl zu den Vertretungen ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen kennzeichnet oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerbern dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

5. Für die Wahl des Landrates und des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl nur Gemeinden Westoverledingen und Ostrhauderfehn) hat die Wählerin/der Wähler eine Stimme für jede Wahl.

Bei der Direktwahl (Landrat/Bürgermeister) gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel den Bewerber durch Ankreuzen kennzeichnet oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, wem die Stimme gelten (Landrat) soll bzw. ob mit „Ja“ oder „Nein“ (Bürgermeister) gestimmt wird.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel; finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb).
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin/der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt, verpflichtet.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Westoverledingen, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, den 26. August 2021

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

Gemeinde Rhaunderfehn
Der Bürgermeister

i. V. Hüser

i. V. de Boer

i. V. Taaks